

**Satzung der Stadt Ratingen über die
Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung
in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege
im Stadtgebiet Ratingen
(KitaBeitrSR)**

in der Fassung vom 5. Juni 2009,
zuletzt geändert durch den 6. Nachtrag vom 09.07.2020

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	05.06.2009	Amtsblatt Ratingen 2009, S. 102	01.08.2009
1. Nachtrag vom	15.12.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 333	01.01.2011
2. Nachtrag vom	02.07.2015	Amtsblatt Ratingen 2015, S. 138	01.08.2015
3. Nachtrag vom	12.01.2017	Amtsblatt Ratingen 2017, S. 20	01.08.2017
4. Nachtrag vom	20.12.2019	Amtsblatt Ratingen 2018, S. 217	01.01.2019
5. Nachtrag vom	31.05.2019	Amtsblatt Ratingen 2019, S. 122	07.06.2019
6. Nachtrag vom	09.07.2020	Amtsblatt Ratingen 2020, S. 202	09.07.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum	2
§ 3 Fälligkeit des Beitrages	2
§ 4 Beitragsschuldner	2
§ 5 Elternbeitrag	3
§ 6 Einkommen	4
§ 7 Geschwisterermäßigung, Elternbeitragsfreiheit vor der Einschulung	4
§ 8 Nachweis des Einkommens	5
§ 9 Erlass des Elternbeitrages	5
§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	5
Anlagen: Elternbeitragstabellen	6

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Verbindung mit dieser Satzung ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

(3) Voraussetzung für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. für die Betreuung in der Kindertagespflege der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Kindertagespflegeperson.

(4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder bzw. die Tagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 4 dieser Satzung unverzüglich mit.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung und / oder einer Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII, für die eine laufende Geldleistung bezahlt wird, besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten, auch wenn der Betreuungsplatz erst im Laufe eines Monats zur Verfügung gestellt und / oder genutzt werden kann. Schließungszeiten sind unbeachtlich.

Bei der Kindertagespflege ist der Elternbeitrag auf die Höhe der vom Amt für Kinder Jugend und Familie an die Tagespflegeperson gezahlten Förderleistung inklusive Sachkosten begrenzt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind ein Betreuungsangebot nach § 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zur Refinanzierung der Kinderbetreuungskosten zu entrichten.

Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.

(2) Für die Beitragsschuldner nach § 4, die gemeinsam mit dem Kind, das eine KiTa in Ratingen besucht, ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt und melderechtlichen Hauptwohnsitz in Ratingen haben, erfolgt die Elternbeitragserhebung nach der Elternbeitragstabelle „für Rater Kinder“. Die anderen Beitragsschuldner, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nach der Elternbeitragstabelle „gemeindefremde Kinder“ veranlagt.

(3) Für Rater Kinder unter 3 Jahre, die zu Beginn des Kindergartenjahres bis spätestens 31.10. in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden und bis einschließlich 01.11. des gleichen Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden und sich in einer Betreuungsart für 3-jährige befinden, wird der Elternbeitrag nach der Elternbeitragstabelle „Kinder ab 3 Jahre“ erhoben.

(4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Rater Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei, dies beginnend mit dem Kindergartenjahr 2020/2021 d.h. erstmalig ab dem 01.08.2020.

(5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung der Altersgruppe werden im Monat der Änderung wirksam.

(6) Sofern durch einen Wechsel innerhalb des Monats von der Betreuungsart Kindertagespflege zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder umgekehrt zwei Beiträge anfallen, so wird nur der Beitrag für die neu beginnende Betreuungsart gefordert. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so wird abweichend von Satz 1 in diesem Monat der höchste Beitrag für die jeweilige Betreuungsart gefordert.

(7) Bei einem Wechsel des Betreuungsumfanges innerhalb desselben Monats und innerhalb der gleichen Betreuungsart wird der monatliche Elternbeitrag nach dem höheren Betreuungsumfang festgesetzt.

(8) Der Träger von Kindertageseinrichtungen kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 6 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 3 sind die betroffenen Personen von den Elternbeiträgen befreit.

(5) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages nach dieser Satzung befreit. Ab dem 01.08.2019 wird bei Beitragspflichtigen mit Einkommen in Form von Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz kein Elternbeitrag erhoben.

§ 7 Geschwisterermäßigung, Elternbeitragsfreiheit vor der Einschulung

(1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote i. S. d. § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Stadtgebiet Ratingen in Anspruch nimmt, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu zahlen. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach Einkommen und Betreuungsart der höchste Beitrag nach dieser Satzung ergibt.

(2) Geschwisterkinder von gesetzlich beitragsfreigestellten Kindern (§ 50 Abs. 1 KiBiz n.F.) und beitragsfreigestellten Ratinger Kindern gem. § 5 Abs. 4 dieser Satzung werden ebenfalls vom Elternbeitrag nach dieser Satzung befreit.

(3) Bei Erstattungsfällen gem. § 21 KiBiz (interkommunaler Ausgleich) ist die auswärtige Unterbringung der Unterbringung auf Stadtgebiet Ratingen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 gleichgestellt.

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(2) Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist ausschließlich das tatsächlich im Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend. Für das Jahr der Aufnahme des Kindes kann für die Festsetzung des Elternbeitrages auf das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres abgestellt werden.

(3) Aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten zu erwartenden Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(4) Nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächlich in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend.

§ 9 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Ratingen“ vom 27.07.2006 in der Fassung vom 07.02.2008 außer Kraft.

Dieser 6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen: Elternbeitragstabellen zur Nutzung der Kindergärten in Ratingen

Elternbeitragstabelle für Ratinger Kinder
Gültig ab 01.08.2020

		Alle Gruppenformen					
		Ratinger Kinder ab 3 Jahre			Ratinger Kinder unter 3 Jahre		
Jahreseinkommen		bis 25	bis 35	bis 45	bis 25	bis 35	bis 45
		Stunden wöchentliche Betreuung			Stunden wöchentliche Betreuung		
EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis	30.000	0	0	0	0	0	0
bis	35.000	17	26	45	75	126	146
bis	40.000	29	42	71	96	164	191
bis	45.000	42	59	100	118	202	236
bis	50.000	53	77	128	141	241	281
bis	55.000	65	93	157	163	278	326
bis	60.000	77	110	183	184	317	371
bis	65.000	88	127	211	207	356	415
bis	70.000	100	144	240	229	394	459
bis	80.000	112	161	266	250	432	503
bis	90.000	124	178	294	261	451	525
bis	100.000	136	194	323	271	470	547
bis	110.000	147	211	351	282	489	569
über	110.000	159	228	379	292	507	591

Elternbeitragstabelle für gemeindefremde Kinder (Lebensmittelpunkt und/oder Hauptwohnsitz nicht in Ratingen)

		Alle Gruppenformen					
		gemeindefremde Kinder			gemeindefremde Kinder		
		ab 3 Jahre			unter 3 Jahre		
Jahreseinkommen		bis 25	bis 35	bis 45	bis 25	bis 35	bis 45
		Stunden wöchentliche Betreuung			Stunden wöchentliche Betreuung		
EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis	20.000	0	0	0	0	0	0
bis	25.000	7	11	18	51	87	102
bis	30.000	23	32	50	74	126	146
bis	35.000	39	52	82	96	164	191
bis	40.000	55	72	115	118	202	236
bis	45.000	70	94	146	141	241	281
bis	50.000	86	115	178	163	278	326
bis	55.000	102	136	209	184	317	371
bis	60.000	118	158	242	207	356	415
bis	65.000	133	178	273	229	394	459
bis	70.000	149	199	305	250	432	503

bis	80.000	165	220	336	271	470	547
bis	90.000	181	242	369	292	507	591
bis	100.000	196	264	401	313	545	636
bis	110.000	212	286	434	334	583	680
über	110.000	228	308	466	355	621	724

Tabellen über die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder mit Lebensmittelpunkt und Hauptwohnsitz in Ratingen

Gültig ab 01.08.2020

Kinder ab 3 Jahre									
Jahreseinkommen		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
		Stunden wöchentliche Betreuung							
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	35.000	6	11	14	17	22	26	36	45
bis	40.000	12	17	23	29	36	42	57	71
bis	45.000	16	24	33	42	51	59	80	100
bis	50.000	20	32	42	53	65	77	103	128
bis	55.000	25	39	51	65	79	93	125	157
bis	60.000	30	46	61	77	94	110	147	183
bis	65.000	35	53	70	88	108	127	169	211
bis	70.000	40	60	80	100	122	144	192	240
bis	80.000	45	67	89	112	137	161	214	266
bis	90.000	49	75	99	124	151	178	236	294
bis	100.000	54	82	107	136	165	194	259	323
bis	110.000	58	89	117	147	179	211	281	351
über	110.000	62	97	126	159	194	228	304	379

Kinder unter 3 Jahre									
Jahreseinkommen		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
		Stunden wöchentliche Betreuung							
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	35.000	30	44	59	75	101	126	136	146
bis	40.000	38	58	77	96	130	164	178	191
bis	45.000	47	70	95	118	160	202	219	236
bis	50.000	56	84	113	141	191	241	261	281
bis	55.000	65	98	130	163	221	278	302	326
bis	60.000	75	111	147	184	251	317	344	371
bis	65.000	83	125	166	207	282	356	386	415
bis	70.000	92	137	183	229	312	394	427	459
bis	80.000	102	148	200	250	341	432	468	503
bis	90.000	106	153	208	261	356	451	488	525
bis	100.000	111	160	216	271	371	470	509	547
bis	110.000	116	165	225	282	386	489	529	569
über	110.000	121	171	233	292	400	507	549	591

